

Richtlinien Nr. 3 und Nr. 4 sind nach dem 17. 6. 1953 ergangen und verfolgten den Zweck, die Strafrechtsprechung nach dem „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums“ und dem „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“ in erträglichere Bahnen zurückzulenken.

Die Richtlinie Nr. 1 „Über die Gewährung bedingter Strafaussetzung“ schrieb den Gerichten vor, wie § 346 StPO zu handhaben sei. Nach der III. Parteikonferenz der SED begann auf Weisung aus Moskau eine Überprüfung der während des „Stalinismus“ gefällten politischen und wirtschaftspolitischen Strafurteile. Eine große Zahl von ihnen konnte dieser Überprüfung nicht standhalten; die Strafhöhe wurde herabgesetzt, eine erhebliche Anzahl von Verurteilten wurde vorzeitig aus der Haft entlassen. Da nun diesen Entlassungen die nach wie vor bestehende Richtlinie Nr. 1 des Obersten Gerichts entgegenstand, tat das Plenum des Obersten Gerichts etwas, was im Gesetz gar nicht vorgesehen ist: es hob die Richtlinie durch einfachen, unbegründeten Beschluß wieder auf und setzte die Richter von dieser Maßnahme durch eine nur wenige Zeilen umfassende Notiz in der „Neuen Justiz“ in Kenntnis<sup>88)</sup>. Diese Maßnahme nahm selbst den linientreuesten Richtern, die sich an manche plötzliche Kursänderung gewöhnt hatten, etwas den Atem: „Nun hat die kommentarlose Aufhebung der Richtlinie des Obersten Gerichts — eine leicht zu übersehende knappe Notiz in der „Neuen Justiz“ — eine gewisse Unsicherheit hervorgerufen. Zu gewaltig war der Umschwung in der herrschenden Meinung zu § 346 StPO, als daß sofort völlige Klarheit bestehen könnte“<sup>89)</sup>.

Die vom Obersten Gericht geübte Praxis im Erlaß, ja sogar in der Aufhebung von Richtlinien ist eine Folge davon, daß der Grundsatz der Dreiteilung der Gewalten abgelehnt und stattdessen von einer „Einheit der Staatsgewalt“ gesprochen wird. Das Oberste Gericht ist nicht mehr ausschließlich ein Organ der Rechtsprechung, sondern wird, indem es von der ihm durch § 58 GVG übertragenen Befugnis Gebrauch macht, zur *Legislative*. In dieser Tätigkeit hält sich das Oberste Gericht, wie die Richtlinien zeigen, an das Beispiel

**Richtlinie Nr. 9 vom 1.7.1957: „Über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 EheVO vom 24.11.1955“ — GBl. II 1957, S. 235.**

**Richtlinie Nr. 10 vom 1.7.1957: „Über die Anwendung der EheVerfO vom 7. 2.1956“ — GBl. II 1957, S. 239.**

**Richtlinie Nr. 11 vom 28.4.1958: „Über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO“ — GBl. II 1958, S. 93.**

<sup>88)</sup> „Neue Justiz“ 1956, S. 263.

<sup>89)</sup> Mühlberger, „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 386.